

POSTULAT von Heinz Jauch (EVP, Dübendorf), Bruno Walliser (SVP, Volketswil) und Prof. Dr. Richard Hirt (CVP, Fällanden)

betreffend An- und Abflugrouten während allfällig erweiterter Nachtsperre über Süddeutschland

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln dafür einzusetzen, dass die Landeanflüge auf den Flughafen Zürich-Kloten in der Regel auch dann von Norden her erfolgen, wenn über süddeutschem Gebiet eine erweiterte Nachtsperre in Kraft treten sollte.

Begründung:

Die Unique Flughafen Zürich AG hat beim Bundesamt für Zivilluftfahrt ein Gesuch um Anpassung der An- und Abflugrouten für die Zeiten der erweiterten Nachtsperre über Süddeutschland für Wochenenden und Feiertage eingereicht. Zweck dieses Gesuches ist es, den Flughafen für Landungen offen zu halten, wenn die erweiterte Sperre für Anflüge über süddeutsches Gebiet in Kraft tritt. Die Unique sieht in diesen Zeiten eine Anflugroute vor, die zunächst südwestlich an Winterthur vorbei führt, dann in einem grossen Bogen über Wetzikon wendet und entlang der Nordost-Flanke des Pfannenstiels über Egg, Maur, Fällanden, Geeren-Gockhausen, Stettbach / Dübendorf und Zürich-Nord die Landepiste 34 ansteuert.

Es steht ausser Zweifel, dass ein solches Landeanflug-Regime weite Teile des Kantons Zürich während sensiblen Tageszeiten mit erheblichem Fluglärm eindeckt. In der Anflugschneise der Piste 34 müssen voraussichtlich in Gockhausen und Stettbach (Dübendorf) sowie in Zürich-Nord sogar die Dachziegel angeklammert werden, da sie sonst herunterfliegen und Menschen gefährden könnten. Unverständlich ist aber, dass die Zürcher Regierung sich bisher nicht mit allen Mitteln gegen dieses Ansinnen gewehrt hat. Selbst für den Fall, dass der Staatsvertrag genehmigt werden sollte, steht nämlich eine Alternative zur Verfügung. Ein Landeanflug von Norden her ist nämlich für alle Flugzeuge auch über Schweizer Gebiet möglich, sei es von Westen her über Aargauer Gebiet oder von Osten her über Thurgauer Gebiet. Dass die Kantone Aargau und Thurgau sich gegen solche Landeanflüge wehren, darf den Kanton Zürich und seine Behörden nicht davon abhalten, für die Interessen der Zürcher Bevölkerung einzustehen.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt muss über das Gesuch der Unique bald entscheiden, da bereits ab 27. Oktober 2002 die 2. Stufe des Staatsvertrages gilt. Eine Einflussnahme des Kantons Zürich macht deshalb nur Sinn, wenn sie sofort geschieht.

Heinz Jauch
Bruno Walliser
Prof. Dr. Richard Hirt